Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Bau- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2009-01-29

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5043/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	24.02.2009
Hauptausschuss	10.02.2009
Finanzausschuss	09.02.2009

Titel:

Ver- und Entsorgungsvertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde und Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Neufassung des Ver- und Entsorgungsvertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde und Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Gesamtkosten	jährliche Folgekosten	Haushaltsstelle
EUR	EUR keine	70500.67590 u. 81500.67590

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Bei dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf handelt es sich um eine Neufassung des bereits im Jahre 1997 zwischen der Stadt Luckenwalde und der NUWAB GmbH geschlossenen Ver- und Entsorgungsvertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde. Gleich lautend wurde dieser Vertrag auch mit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal geschlossen, da diese zum damaligen Zeitpunkt noch Aufgabenträgerin der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung gemäß den §§ 59 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) war.

Durch die Neufassung des Ver- und Entsorgungsvertrages wurde nunmehr den zwischenzeitlich eingetretenen veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist die Stadt auch Aufgabenträgerin für die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung auf dem Gebiet Gemeinde Nuthe-Urstromtal geworden. Aus diesem Grund ist nunmehr die Stadt Luckenwalde alleinige Vertragspartnerin gegenüber der NUWAB GmbH. Entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Stadt Luckenwalde verpflichtet die Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Vorfeld des Vertragsschlusses anzuhören. Der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wurde der Entwurf des Ver- und Entsorgungsvertrages zur Stellungnahme übergegeben. Die Änderungswünsche der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wurden gemeinsam mit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erörtert und in dem vorliegenden Vertragsentwurf entsprechend eingearbeitet. Hierbei handelt es sich um die unterstrichenen Passagen im Vertragstext. Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat diesen Vertragsentwurf in seiner Sitzung am 27.01.2009 zur Kenntnis genommen.

Bei der Vertragsgestaltung wurde die bereits im zurück liegenden Zeitraum zwischen der Stadt und der NUWAB GmbH praktizierte Aufgabenzuordnung nunmehr verbindlich festgeschrieben. Hierdurch haben nunmehr beide Vertragsparteien bei ihrer Aufgabenerledigung mehr Rechtssicherheit. Die wesentlichste Veränderung gegenüber der bisher gängigen Praxis ergibt sich bei der Vergütung der von der NUWAB GmbH zu erbringenden Leistungen (§ 15 Betreiberentgelt). Bislang hatte die NUWAB GmbH ihre Aufwendungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes ermittelt und die hierfür erforderliche Kalkulation der Stadt vorgelegt, die Bestandteil der jeweiligen Abgabensatzungen war. Diese Vorgehensweise entsprach jedoch nicht den handelsrechtlichen Grundsätzen einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft. Aus diesem Grund bestand die Notwendigkeit im Innenverhältnis zwischen der Stadt und der NUWAB GmbH eine Regelung zu finden, die sowohl auf der Seite der NUWAB GmbH den handelsrechtlichen Grundsätzen gerecht wird, als auch auf Seiten der Stadt mit den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften im Einklang steht. Die hierfür notwendige Verfahrensweise wurde nunmehr in § 15 Betreiberentgelt festgeschrieben. Zukünftig wird die NUWAB GmbH für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ein Betreiberentgelt gegenüber der Stadt geltend machen, das auf der Grundlage der Verordnung PR Nr. 3053 als Selbstkostenfestpreis zu kalkulieren ist. Hierbei handelt es sich um öffentliches Preisrecht. Das von der Stadt an die NUWAB GmbH zu zahlende Betreiberentgelt wird sich wie in § 15 Abs. 2 und 3 aufgeführt aus einem fixen und variablen Entgeltbestandteil zusammensetzen. Dieses Betreiberentgelt ist im kommunalabgabenrechtlichen Sinne wiederum eine gebührenfähige Leistung Dritter, welche dann in die jeweilige Gebührenbedarfsberechnung

einfließt. Diese Verfahrensweise entspricht nunmehr der allgemein gängigen Praxis.

Des Weiteren soll zukünftig die Stadt als Aufgabenträgerin der Abwasserentsorgung anstelle der NUWAB GmbH die vom Land erhobene Abwasserabgabe direkt begleichen. Dies hat zum Vorteil, dass für die Abwasserabgabe im Rahmen der Weiterberechnung keine Umsatzsteuer anfällt, was sich letztlich gebührenmindernd auswirkt.

Zukünftig gehören zum Leistungsumfang der NUWAB GmbH auch die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung. Bislang war diese Aufgabe nicht eindeutig geregelt, sodass in der Vergangenheit sowohl die NUWAB GmbH als auch die Stadt diese Investitionen entsprechend einer jeweils geschlossenen Kostenteilungsvereinbarung durchgeführt haben. Zukünftig wird nur noch die NUWAB GmbH für derartige Maßnahmen zuständig sein. Die hierfür erforderliche Kostenregelung ist in § 12 enthalten.

Anlagen:

- Ver- und Entsorgungsvertrag